

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 4. April 2006

Nr. 2006/710

### **Solothurner Spitäler AG / Hochbauamt: Vertragliche Regelung im Bereich Immobilien**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit RRB Nr. 2005/2713 vom 20. Dezember 2005 "Aufgabenausscheidung Kanton – Solothurner Spitäler AG" hat der Regierungsrat in Punkt 4.3.4.1 folgendes festgelegt:

"Die operative Zusammenarbeit wird zwischen den Verantwortlichen der AG und des Hochbauamtes schriftlich geregelt. Insoweit Arbeiten gegenseitig delegiert werden, erfolgt dies auf Basis eines Zusammenarbeitsvertrages."

Gestützt darauf haben die Solothurner Spitäler AG und das Hochbauamt festgelegt, ihre operative Zusammenarbeit in zwei Dokumenten zu regeln:

1. Einer (beiliegenden) vertraglichen Regelung im Bereich Immobilien, als Ergänzung zum Mietvertrag vom 20. Dezember 2005, in der
  - a. die entsprechenden Regelungen aus oben erwähntem Regierungsratsbeschluss sowie aus dem (vom Regierungsrat genehmigten) Mietvertrag, inkl. den integrierten Grundsätzen der Mietzinsberechnung, zusammengefasst werden;
  - b. diese Regelungen, soweit dies für die operative Zusammenarbeit notwendig ist, detailliert bzw. konkretisiert werden und
  - c. alle für die Mehrwertsteuerabrechnung relevanten Regelungen, wie insbesondere die Delegation von Arbeiten, festgelegt werden.
2. Einer (noch zu erarbeitenden) Richtlinie, als Anweisung an die beteiligten Mitarbeiter (MA) der Solothurner Spitäler AG und des Hochbauamtes (HBA), in der die Zusammenarbeit, inkl. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung, geregelt werden.

#### **2. Erwägungen**

Die beiliegende vertragliche Regelung wurde vom Hochbauamt, gemeinsam mit der Solothurner Spitäler AG und in Zusammenarbeit mit einem externen Mehrwertsteuerexperten ausgearbeitet.

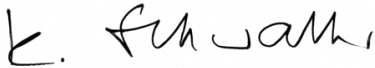
Die gemeinsame Arbeitsgruppe "operative Zusammenarbeit HBA – soH", unter Leitung von Kurt Altermatt, hat die vorliegende Regelung am 7. März 2006 verabschiedet. Der MwSt-Experte hat diese Regelung am 10. März 2006 schriftlich zugestimmt. In der anschliessenden verwaltungsinternen

Vernehmlassung haben am 21. März 2006 auch das Spitalamt sowie am 28. März 2006 das Amt für Finanzen die beiliegende Regelung gutgeheissen.

Da es sich formell und materiell um eine Ergänzung zum Mietvertrag handelt, wird diese vertragliche Regelung – trotz der eingangs erwähnten Kompetenz-Delegation – dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die beiliegende vertragliche Regelung im Bereich Immobilien zwischen der Solothurner Spitäl AG und dem Hochbauamt wird genehmigt.
- 3.2 Der Kantonsbaumeister wird ermächtigt, die vertragliche Regelung zu unterzeichnen.
- 3.3 Die vertragliche Regelung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Vertragliche Regelung im Bereich Immobilien zwischen der Solothurner Spitäl AG und dem Hochbauamt

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Hochbauamt M.K./cw (4)  
Departement des Innern  
Gesundheitsamt, Spitalabteilung  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Solothurner Spitäl AG, Dr. Kurt Altermatt, Direktionspräsident, Schössliweg 2-6, 4500 Solothurn